Nutzungs- und Kontrollbestimmungen für das Label „Nohalteg an d'Zukunft +"

Das Label „Nohalteg an d'Zukunft +" ist eine geschützte und 2022 von der Chambre des Métiers du Grand-Duché de Luxembourg beim Benelux Markenamt eingetragene Kollektivmarke.

Diese Kollektivmarke löst das Label "Energie fir d'Zukunft +" ab, welches die Chambre des Métiers seit 2012 ihren Mitgliedern anbietet, um ihre Kompetenzen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden aufzuwerten.

Als Kollektivmarke ermöglicht das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" den Unternehmen, die der Chambre des Métiers angehören, besondere Kompetenzen im Bereich des nachhaltigen Bauens und/oder der nachhaltigen Sanierung von Gebäuden zu erwerben und sich dadurch auszuzeichnen.

Im Vergleich zum Label "Energie fir d'Zukunft +" hat das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" eine größere Bandbreite, da es neben der Energieeffizienz auch andere Kompetenzen des nachhaltigen Bauens, wie gesunde und ökologische Materialien oder das "smarte" Management von Energiesystemen einbezieht.

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Nutzungs- und Kontrollbestimmungen gilt die französische Fassung.

Fassung vom 01.09.2022

Artikel 1. Beschreibung des Labels „Nohalteg an d'Zukunft +"

(1) Die Kollektivmarke

Das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" ist eine Kollektivmarke, die der Chambre des Métiers du Grand-Duché de Luxembourg mit Sitz in Luxemburg, 2 Circuit de la Foire Internationale (im Folgenden "die Chambre des Métiers"), gehört.

(2) Gestaltung des Labels

Das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" setzt sich aus einem Bild und einem Schriftzug zusammen:

a. Das Bild ist ein zweigeteiltes Sechseck mit einem Richtungspfeil, einem "Plus"-Symbol in der Mitte und stilisierten Blättern am Rand; die Farben Rot, Gelb, Grün und Türkis gehen ineinander über.

b. Unten oder auf der rechten Seite des Bildes befindet sich der Schriftzug "NOHALTEG AN D'ZUKUNFT" und ein gelber Strich.

NOHALTEG AN
D'ZUKUNFT

Artikel 2. Zweck des Labels „Nohalteg an d'Zukunft +"

(1) Die Zertifizierung von natürlichen Personen

Mit dem Label "Nohalteg an d'Zukunft +" kann zertifiziert werden, dass natürliche Personen, als Geschäftsführer oder Angestellte von Unternehmen die der Chambre des Métiers angehören, über Kompetenzen im Bereich des nachhaltigen Bauens und/oder der nachhaltigen Renovierung von Gebäuden verfügen (im Folgenden "die zertifizierte Person").

(2) Die Sichtbarkeit von Handwerksbetrieben

Das Nutzungsrecht des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" ermöglicht es einem Unternehmen, das Mitglied der Chambre des Métiers ist (oder "das nutzende Unternehmen"), der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass es die Prinzipien energieeffizienter Gebäude (Neubau und/oder Renovierung) beherrscht und gegebenenfalls über spezifische Kenntnisse in den folgenden Bereichen verfügt:

- die Begleitung bei den administrativen Schritten für die Gewährung von Subventionen, die in der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen sind ("Klima-Agence certified artisan");
- Auswahl von gesunden und ökologischen Materialien;

- die "smarte" Steuerung von Energiesystemen;
- andere Themen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit beim Bauen.

Artikel 3. Bedingungen für die Verleihung des Nutzungsrechts des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +".

Das Nutzungsrecht für das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" wird einer natürlichen Person gewährt, wenn sie die beiden folgenden, kumulativen Bedingungen erfüllt:

a) Die Verbindung zum Unternehmen

Das Recht zur Nutzung des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" kann nur einer natürlichen Person gewährt werden, die Führungskraft oder Angestellter eines Unternehmens ist, das der Chambre des Métiers im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 2. September 2011 zur Neuorganisation der Chambre des Métiers angehört.[1]

Diese Bedingung ist Voraussetzung für die gesamte Dauer der Verwendung des Siegels "Nohalteg an d'Zukunft +".

b) Das Bestehen der Prüfung von einem der Basiskurse

Das Recht, das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" zu verwenden, kann nur einer natürlichen Person verliehen werden, die entweder die Prüfung zum „Passivhaus-Handwerker“ oder die Prüfung zum „RenovierungsHandwerker“ (auch "Basiskurse") bestanden hat.

Artikel 4. Gültigkeitsdauer des Nutzungsrechts am Label „Nohalteg an d’Zukunft +“

Das Nutzungsrecht des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" wird der zertifizierten Person und dem Unternehmen für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren gewährt, der mit dem Datum der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses einer der Basiskurse der zertifizierten Person beginnt.

Die Gültigkeitsdauer unterliegt dem Vorbehalt, dass die zertifizierte Person weiterhin bei dem Unternehmen beschäftigt ist.

Artikel 5. Änderungen, die während der Gültigkeitsdauer des Nutzungsrechts "Nohalteg an d'Zukunft +" eintreten können

(1) Weggang und Wechsel der zertifizierten Person

Bei Weggang der zertifizierten Person:

a. Die zertifizierte Person ist verpflichtet, die Chambre des Métiers spätestens acht Tage nach dem tatsächlichen Datum ihres Weggangs schriftlich über ihr Ausscheiden aus dem Unternehmen zu informieren;
b. Das betroffene Unternehmen verliert mit sofortiger Wirkung das Recht, das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" zu verwenden;
c. Dem Unternehmen wird stillschweigend eine Karenzzeit von sechs Monaten eingeräumt, damit es die Einstellung einer zertifizierten Person als Arbeitnehmer

[1] Gemäß Artikel 3 des Gesetzes „loi du 2 septembre 2011 portant réorganisation de la Chambre des Métiers“ ist die Mitgliedschaft in der Chambre des Métiers obligatorisch für 1. alle natürlichen oder juristischen Personen, die haupt- oder nebenberuflich als Handwerker niedergelassen sind, gemäß den Rechtsvorschriften über die Niederlassung; 2. alle Zweigniederlassungen, die auf Initiative von natürlichen oder juristischen Personen, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, gemäß den Rechtsvorschriften über die Niederlassung, haupt- oder nebenberuflich als Handwerker gegründet wurden."

oder Führungskraft vor Ablauf der Gültigkeit des Nutzungsrechts für das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" nachweisen kann.

(2) Änderung oder Ergänzung zum nutzenden Unternehmen

Während der Gültigkeitsdauer des Nutzungsrechts für das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" hat die zertifizierte Person die Möglichkeit, bei der Chambre des Métiers

a. ihren Wechsel zu einem anderen nutzenden Unternehmen oder

b. das Hinzufügen eines oder mehrerer nutzenden Unternehmen,

schriftlich zu beantragen.

Die Änderung oder Ergänzung des/der nutzenden Unternehmen(s) ist nur während der Gültigkeitsdauer des ursprünglich gewährten Nutzungsrechts wirksam.

Artikel 6. Verlängerung des Nutzungsrechts des Labels „Nohalteg an d'Zukunft +"

(1) Frist für die Einreichung des Verlängerungsantrags

Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts um weitere fünf Jahre muss von der zertifizierten Person spätestens am letzten Tag des Ablaufdatums des Nutzungsrechts (oder "Stichtag") gestellt werden.

Eine zusätzliche Frist von sechs Monaten kann gewährt werden, wenn die zertifizierte Person der Chambre des Métiers einen Nachweis über ein Ereignis vorlegt, das sie nicht beeinflussen kann und das sie daran gehindert hat, den Antrag auf Verlängerung innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu stellen.

Wenn die Verlängerung nicht innerhalb der erforderlichen Frist erfolgt:

a. dürfen die zertifizierte Person und das zugehörige Unternehmen das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" nicht mehr führen;

b. kann ein neues Nutzungsrecht jedoch gewährt werden, wenn ein neuer Antrag auf Erteilung des Nutzungsrechts gemäß den Bedingungen in Artikel 3 der vorliegenden Nutzungs- und Kontrollbestimmungen gestellt wird.

(2) Voraussetzungen für die Verlängerung

Eine Verlängerung kann gewährt werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Die zertifizierte Person, die die Verlängerung beantragt, muss eine Verbindung zu einem Unternehmen gemäß Artikel 3 a) nachweisen.

b. Die zertifizierte Person, die die Verlängerung beantragt, muss eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

   - Teilnahme an einem fachspezifischen Zusatzkurs, der im Rahmen des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" angeboten wird;
   - Bestehen der Abschlussprüfung des Basiskurses, welche nicht im Erstantrag absolviert wurde;
   - Nachweis der erfolgreichen Beantragung einer Prämie aus dem Klimabonus-Programm für einen Kunden als „Klima-Agence certified artisan";
   - Verlängerung des Zertifikats "Zertifizierter Passivhaus-Handwerker" nach den Bedingungen des "Passivhaus Instituts" durch Fortbildungen oder durch die Dokumentation einer praktischen Tätigkeit beim Neubau von Passivhäusern oder bei Sanierungen mit Passivhauskomponenten.

(3) Gültigkeitsdauer der Verlängerung

Das Nutzungsrecht für das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" wird für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, der ab dem Datum der Erfüllung der im vorherigen Absatz genannten Bedingung für die Verlängerung läuft.

Das Datum der Verlängerung ist je nach Fall eines der folgenden Daten:

- Das Datum des letzten Kurstages bei Kursen ohne Prüfung;
- Das Datum der Bestätigung des erfolgreichen Ablegens der Prüfung für die Basiskurse;
- Das Datum der (Prinzip-)Zusage für die Klimabonus-Prämie;
- Das Anfangsdatum des vom "Passivhaus Institut" verlängerten Zertifikats "Zertifizierter Passivhaus Handwerker".

Artikel 7 Organisation der Kurse

(1) Basiskurs „PassivhausHandwerker“

a) Inhalt des Kurses

Der Kurs „PassivhausHandwerker“ beinhaltet:

- Grundlagen (obligatorisch) (8 Std.)
- Modul „Gebäudehülle“ (16 Std.)
- Modul „Haustechnik“ (16 Std.)

Der Kandidat muss eines der beiden Module „Gebäudehülle“ und „Haustechnik“ wählen. Er hat auch die Möglichkeit beide Module zu absolvieren.

Der Kurs und die Prüfung "PassivhausHandwerker" finden nach Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache statt.

b) Organisation der Kurse und der Prüfungen

Der Inhalt des Kurses „PassivhausHandwerker“ wurde vom „Passivhaus Institut“ erstellt und von der „Energieagence“ an den luxemburgischen Kontext angepasst.

Mit dem Bestehen der Prüfung „PassivhausHandwerker“ wird auch das Zertifikat „Zertifizierter Passivhaus Handwerker“ erlangt, das vom „Passivhaus Institut“ vergeben wird und fünf Jahre lang gültig ist.

Der Kurs „PassivhausHandwerker“ wird von der Chambre des Métiers organisiert. Die Kurstermine werden auf ihrer Website www.cdm.lu veröffentlicht.

Die Prüfungstermine für den Kurs "PassivhausHandwerker" werden vom „Passivhaus Institut“ festgelegt und auf https://cms.passivehouse.com veröffentlicht.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt über die Website der Chambre des Métiers für alle ihre Mitgliedsbetriebe.

(2) Basiskurs « RenovierungsHandwerker »

a) Inhalt des Kurses

Der Kurs „RenovierungsHandwerker“ beinhaltet:

- Grundlagen der Bauphysik (4 Std.)

- Energetisch optimierte Gebäudehülle (8 Std.)
- Nationale Gesetzgebung und Förderprogramme (8 Std.)

Der Kurs und die Prüfung "RenovierungsHandwerker" finden nach Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache statt.

b) Organisation der Kurse und der Prüfungen

Der Kurs „RenovierungsHandwerker“ wird von der Chambre des Métiers angeboten. Die Prüfung wird von der „Klima-Agence“ erstellt und organisiert.

Mit dem Bestehen der Prüfung wird auch die Zertifizierung als „Klima-Agence certified artisan“ von der „Klima-Agence“ erteilt gemäß den Bedingungen unter www.klima-agence.lu.

(3) Zusatzkurse

a) Inhalt der Kurse

Es werden Zusatzkurse rund um das Thema Nachhaltiges Bauen angeboten (Liste nicht abschließend):

- Smarte Energiesysteme in Gebäuden
- Gesunde Baumaterialien im Innenausbau
- Nachhaltige Baumaterialien in Konstruktion und Hülle
- Passivhausbau - Multiplikatoren

Die Liste der Zusatzkurse kann von der Chambre des Métiers erweitert werden, um ihren Mitgliedsbetrieben eine Vielzahl von Qualifikationen anbieten zu können.

Diese Kurse werden je nach Verfügbarkeit der Schulungsleiter in deutscher und/oder französischer Sprache angeboten.

b) Organisation der Kurse

Die Zusatzkurse mit einem Umfang von ca. 8 Stunden werden von der Chambre des Métiers angeboten.

Die Zusatzkurse schließen ohne Prüfung ab.

Die Kurstermine werden auf der Website www.cdm.lu veröffentlicht

Artikel 8. Nutzungsbedingungen des Labels „Nohalteg an d’Zukunft +“

(1) Darstellung der Zertifizierung durch die zertifizierte Person

Die zertifizierte Person hat das Recht, ihre Zertifizierung im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit anzuzeigen (soziale Netzwerke, Lebenslauf etc.).

Um die Zertifizierung nachzuweisen, werden der betreffenden Person ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung des Basiskurses und ggf. Teilnahmebescheinigungen für Zusatzkurse ausgehändigt.

(2) Verwendung des Labels durch das Unternehmen

Ein Mitgliedsbetrieb, das von einer zertifizierten Person geführt wird oder diese beschäftigt, hat die Möglichkeit, in Absprache mit der zertifizierten Person und der Chambre des Métiers, das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" auf seinen gedruckten oder elektronischen Veröffentlichungen anzubringen (Briefpapier, Umschläge, Rechnungen,

Geschäftsangebote, Kataloge, Werbematerial, in Anzeigen, auf der Website etc.).

Zu diesem Zweck kann das Unternehmen das Label in digitaler Form herunterladen. Außerdem werden Aufkleber des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" (10 Stück) von der Chambre des Métiers an das nutzende Unternehmen ausgehändigt.

Im Falle eines Wechsels des nutzenden Unternehmens oder bei begründetem Bedarf können auf Anfrage und je nach Lagerbestand zusätzliche Aufkleber bei der Chambre des Métiers bestellt werden.

(3) Extranet-Bereich

Jede zertifizierte Person und jedes nutzende Unternehmen hat einen individuellen Zugang zu einem Extranet-Bereich, der von der Chambre des Métiers verwaltet wird.

Dieser Bereich befindet sich auf einer Plattform, die den Nutzern den Zugang zu nützlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht des Labels ermöglicht (Gültigkeit der Zertifikate, Label in digitalem Format etc.) und ihnen die Verwaltung ihres Nutzungsrechts erleichtert (Wechsel des Unternehmens, Antrag auf Verlängerung etc.).

Artikel 9. Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die Chambre des Métiers ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") verantwortlich, die ihr im Rahmen der Vergabe des Nutzungsrechts für das Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" übermittelt werden.

Die mitgeteilten Daten werden nur im Falle einer Zertifizierung und für die Dauer der Gültigkeit des Nutzungsrechts aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Zeit wird aus Haftungsgründen eine vorübergehende Archivierung für 10 Jahre vorgenommen.

(2) Verbreitung von Daten an die Öffentlichkeit

Die Daten werden der Öffentlichkeit auf zwei Arten zugänglich gemacht.

a. Die zertifizierten natürlichen Personen werden auf der Website der Chambre des Métiers unter Angabe des Datums der Erteilung des Labels und des nutzenden Unternehmens, in dem sie arbeiten, aufgelistet.

b. Um für zertifizierte natürliche Personen und die Unternehmen, die sie beschäftigen, zu werben, kann die Chambre des Métiers die Daten in Werbekampagnen veröffentlichen.

Die Daten werden nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Nutzungsrechts der betroffenen Personen von der Website der Chambre des Métiers und von Werbekampagnen gelöscht.

(3) Grundlage für die Rechtmäßigkeit von Verarbeitungsvorgängen

Die Rechtsgrundlage ist Artikel 6 (1) b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

(4) Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat ein Recht auf Information, ein Recht auf Berichtigung ihrer Daten und kann die Löschung von Daten verlangen (oder das "Recht auf Vergessenwerden"), sofern dem nicht gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen, die für die Chambre des Métiers gelten, entgegenstehen.

Die betroffene Person hat auch das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für Datenschutz (CNPD) einzureichen, wenn sie der Meinung ist, dass sie Opfer einer Verletzung in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten ist.

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den Data Protection Officer (DPO) der Chambre des Métiers per E-Mail an folgende Adresse zu richten: dataprotect@cdm.lu

Artikel 10. Entzug oder Verbot der Verwendung des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +"

(1) Entscheidung über Entzug oder Verbot

Die Chambre des Métiers hat die Möglichkeit, einem nutzenden Unternehmen das Recht zur Nutzung des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" durch eine begründete Entscheidung in den folgenden Fällen (Aufzählung nicht abschließend) zu entziehen:

1. Die zertifizierte Person, die mit dem nutzenden Unternehmen in Verbindung steht, erfüllt nicht mehr die Bedingungen für das Nutzungsrecht;
2. Die zertifizierte Person und/oder das nutzende Unternehmen verstoßen gegen die Nutzungsbedingungen;
3. Die zertifizierte Person und/oder das nutzende Unternehmen arbeiten nicht nach den Regeln der Technik;
4. Das nutzende Unternehmen präsentiert das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" nicht vorschriftsmäßig.

Die Chambre des Métiers hat die Möglichkeit, einer zertifizierten Person und/oder einem nutzenden Unternehmen die Nutzung des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen, wenn gegen die vorliegenden Nutzungsbestimmungen verstoßen wird.

(2) Schadenersatz

Jede Entscheidung über den Entzug oder das Verbot des Nutzungsrechts des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" kann mit einer Schadenersatzklage der Chambre des Métiers gegen die betroffene(n) Person(en) und Unternehmen wegen Verletzung ihres Rechts auf geistiges Eigentum einhergehen.

Artikel 11. Übergangsbestimmungen

Es sind zwei Übergangsbestimmungen vorgesehen, um den Übergang vom Label "Energie fir d'Zukunft +" zum Label "Nohalteg an d'Zukunft +" zu erleichtern:

(1) Für Personen und Unternehmen, die am 31. August 2022 ein Nutzungsrecht für das Label "Energie fir d'Zukunft +" nachweisen können, wird das Nutzungsrecht für das Label "Nohalteg an d'Zukunft +" ab dem 1. September 2022 automatisch für die Dauer gewährt, die der Restlaufzeit der alten Zertifizierung entspricht;

(2) Für Personen und Unternehmen, deren Nutzungsrecht für das Label "Energie fir d'Zukunft +" zum 31. August 2022 bereits abgelaufen ist, kann das Recht auf die Verwendung des Labels "Nohalteg an d'Zukunft +" gewährt werden, wenn vor dem 1. März 2023 ein Antrag auf Verlängerung gemäß den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 gestellt wird.